

17. WOLFSBURGER TRINKWSSERTAG 2026



NEUES AUS RECHT UND PRAXIS

Rechtsanwalt Thomas Herrig, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht,
HERRIG Rechtsanwälte

Thomas Herrig
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht

Otto-Suhr-Allee 27
10585 Berlin
Telefon 820 966-0, Fax: 820 966-33
e-mail: kanzlei@raherrig.de
www.raherrig.de

Geschäftsordnung

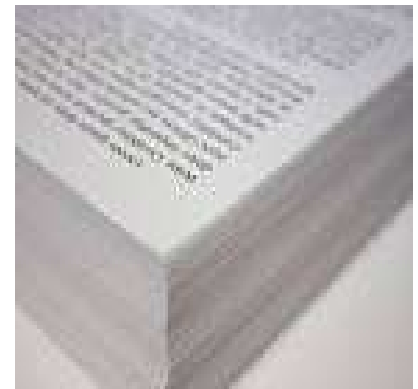
Saalordnung



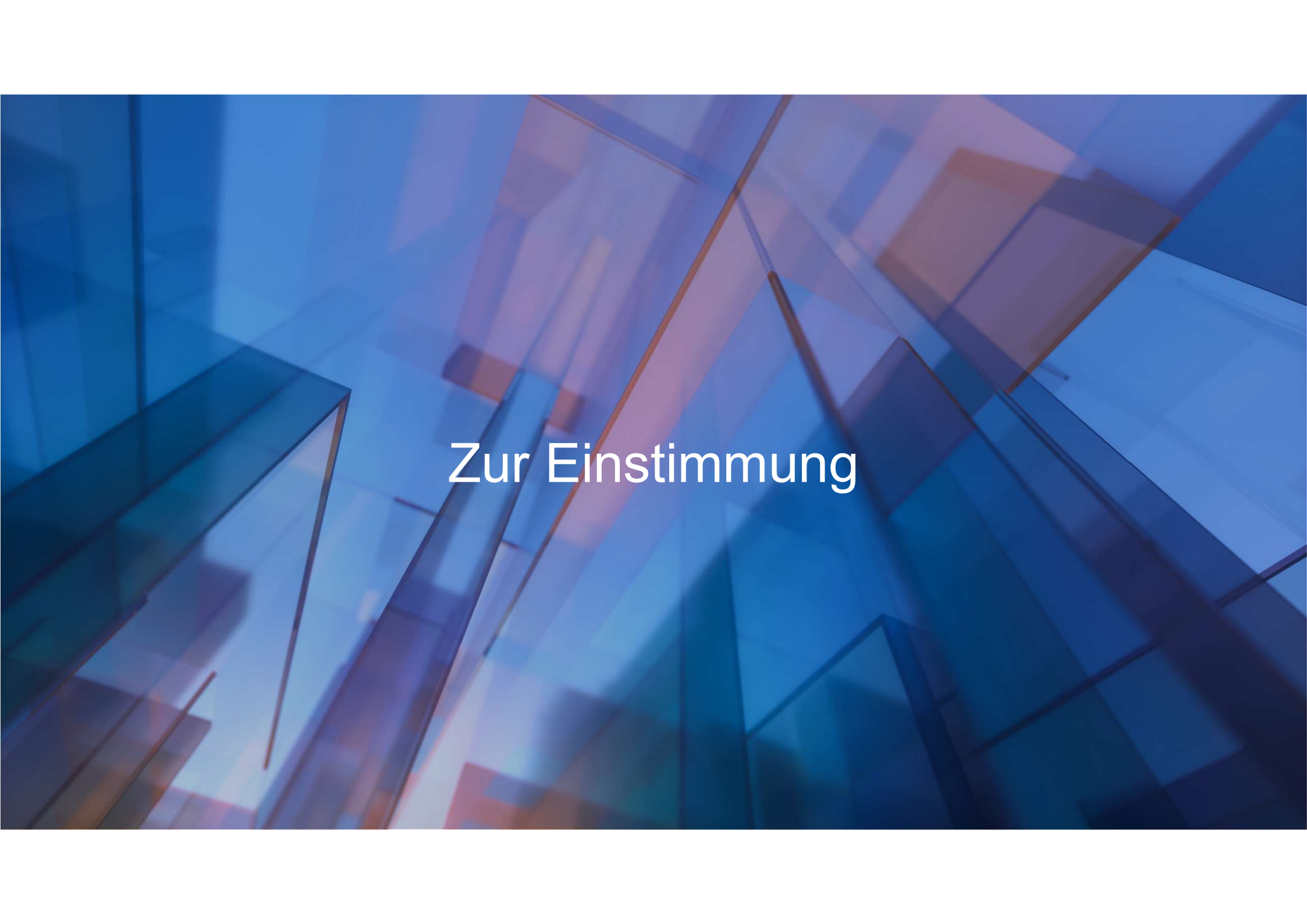
Skript unter:
www.raherrig.de

Download
WOLFSBURGER TRINKWASSTERTAG 2026
Neues aus Recht und Praxis
KW: VFGI2026

Fragen



Skript



Zur Einstimmung

Denkanstoß

Absolute Sicherheit

Das Verlangen nach „absoluter Sicherheit“ wird gesetzlich nicht geregelt, da der Verkehr eine umfassende Gefahrlosigkeit nicht erwarten kann.

Münchener Kommentar, BGB / Wagner, 8. Aufl. 2020, ProdHaftG § 3 Rn. 7

Trinkwasserverordnung 2023 ist in Kraft

Begründung des Gesetzgebers:

- **Durchführung eines kontinuierlichen Risikomanagements**
- **hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe**
- **Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Wasserversorgungsanlagen**
- **Erweiterte Informationspflichten für die Betreiber**

Neue Informations- und Transparenzpflichten fördern den Konsum von Trinkwasser mit hoher Qualität

TrinkwV ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips

Kann der Staat eine risikofreie Gesellschaft schaffen ?

Staat kann Vorgaben machen, wie mit Risiken besser umzugehen ist.

Dazu gehört, Vorgaben zu machen

wie Risiken früher erkannt werden können,

wie diese nachvollziehbar zu bewerten

und

wie einheitliche, vergleichbare Standards zu setzen sind.

TrinkwV ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips

TrinkwV kann nicht alle Risiken erfassen.

Es bleibt ein Restrisiko.

Das Restrisiko ist der Bereich von Risiken, die hingenommen werden müssen.

BVerfG dazu im Kalkar-Urteil:

BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 - 2 BvL 8/77

Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen.

Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden.

Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.



Aktuelles

Pflichten des AN dem AG Informationen zum Gebrauch des Werks erteilen !

- 1. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die notwendigen Informationen zum Gebrauch des Werks geben und dabei sicherstellen, dass der Auftraggeber nicht durch unsachgemäße Bedienung Schäden oder eine vorzeitige Abnutzung des Werks verursacht.**
- 2. Es gehört zum Pflichtenkreis des sachkundigen Auftragnehmers, den nicht sachkundigen Auftraggeber darüber aufzuklären, ob das bestellte Werk für den vorgesehenen Zweck tauglich ist und den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechen kann.**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch über die Wartung und Bedienung des erstellten Werks zu unterrichten.

**OLG München, Urteil vom 17.08.2022 - 27 U 3593/21 Bau;
BGH, Beschluss vom 02.08.2023 - VII ZR 166/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)**

Gut Ding will Weile haben: Nicht bei Warmwasser!

Weist die Temperatur des Warmwassers nach ca. 15 Sekunden noch keine 40°C bis 43°C und nach ca. 30 Sekunden keine 55°C auf (DIN 1988-200), kann ein Mietmangel vorliegen, der die Mieter der Wohnung berechtigt, Mietminderungsansprüche gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

Gesundheitsgefahr durch Legionellen und Pflichten des Gebäudeeigentümers

Wird Trinkwasser für einen unbestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt, ist dies eine öffentliche Tätigkeit, unabhängig davon, ob die Bereitstellung im Rahmen eines Gewerbebetriebs, einer Behörde oder auf andere Weise erfolgt.

Auch gewerbliche Tätigkeiten können eine öffentliche Tätigkeit darstellen.

In der Gesetzesbegründung sei explizit darauf verwiesen, dass auch Gaststätten und damit Einrichtungen umfasst seien, die nicht mit der öffentlichen Daseinsvorsorge in Zusammenhang stünden.
Werde Trinkwasser für einen unbestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt, sei dies eine öffentliche Tätigkeit, unabhängig davon, ob die Bereitstellung im Rahmen eines Gewerbebetriebs, einer Behörde oder auf andere Weise erfolge.

Der technische Maßnahmenwert und die Besorgnis

§ 3 Nr. 9 TrinkwV 2001 definierte den Begriff „technischer Maßnahmenwert“ als Wert, bei dessen Überschreitung eine von der Trinkwasserinstallation ausgehende vermeidbare **Gesundheitsgefährdung zu besorgen** ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden.

In der aktuellen Fassung der TrinkwV ist dieser Begriff nicht mehr ausdrücklich definiert worden.

Der technische Maßnahmenwert und die Besorgnis

Anhaltspunkte, dass der Verordnungsgeber diesen Begriff durch die Neufassung nunmehr dahingehend verstehen wissen will, dass bei dessen Überschreitung keine Gesundheitsgefahr mehr zu besorgen sei, sind indes nicht ersichtlich

(BR-Drs. 68/23 Begr. S. 101 bis 104),

sodass weiterhin auf das hergebrachte Begriffsverständnis dieses technischen Begriffs zurückgegriffen werden kann.

(Eibenstein in Sangs/Eibenstein, IfSG, 1. Aufl. 2022, § 3 Rn. 21 zur TrinkwV 2001)

Der technische Maßnahmenwert und die Besorgnis

Ganz im Gegenteil zeigt die Konzeption der Neufassung nun, dass dem technischen Maßnahmenwert in Bezug auf den Besorgnisgrundsatz eine gesteigerte Bedeutung beigemessen wird.

So ist in Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie (RL (EU) 2020/2184; BR-Drs. 68/23 Begr. S. 200) kein Überschreiten dieses Wertes mehr erforderlich, sondern reicht dessen Erreichen aus.

(vgl. etwa § 51 Abs. 1 TrinkwV im Vergleich zu § 16 TrinkwV 2001).

Wann stellt ein Legionellenbefall des Trinkwassers einen Mietmangel dar?

- 1. Für die Frage, ob ein Mietmangel vorliegt, gilt ein objektiver, überindividueller Maßstab.**
- 2. Durch einen Legionellenbefall von 100 kbE/100 ml wird zwar der in der Trinkwasserverordnung genannte Maßnahmewert überschritten, der Gebrauch der Mietsache jedoch nicht beeinträchtigt.**
- 3. Erst bei Überschreiten ab 10.000 kbE/100 ml kann von einer möglichen Gesundheitsgefahr ausgegangen werden und liegt somit ein Mangel der Mietsache vor.**

Mangel ohne Beeinträchtigung keine Minderung!

1. Die Überschreitung des technischen Maßnahmewerts (100 KBE/100 ml) begründet, ohne Tauglichkeitsbeeinträchtigung, keinen minderungsrelevanten Mangel.

2. Die Tauglichkeitsbeeinträchtigung ist objektiv festzustellen; subjektive/individuelle Umstände bleiben unberücksichtigt.

3. Entwarnungs-Signale sind zu beachten!

GA hat keine (unmittelbaren) Sofortmaßnahmen getroffen, sondern nur mittelfristig eine Nachuntersuchung nach 11 Monaten gefordert.

Werden eine so lange Frist von 11 Monaten durch das Gesundheitsamt gesetzt und nur mittelfristige Sanierungsarbeiten bzw. Untersuchungen für erforderlich gehalten, darf der Mieter davon ausgehen, dass er keiner konkreten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt ist und dies als Entwarnung verstehen



GRUNDANFORDERUNGEN TRINKWV Gesetzliche Vorgabe

Nicht vergessen: TrinkwV und a.R.d.T.

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1.

bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die **allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,**

2.

das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und

3.

es rein und genusstauglich ist.

Nicht vergessen: TrinkwV und a.R.d.T.

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Achtung: Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine Owi

§ 72 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,

DVGW-Regelwerk als anerkannte Regel der Technik

Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sind insbesondere dem umfassenden technischen Regelwerk zum Wasserfach zu entnehmen, das vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder anderen Normgebern herausgegeben wird (BR-Drs. 68/23, S. 112)



Anerkannte Regeln der Technik
und zunehmende Normendichte
als Hemmnis für Innovation ?

Anerkannte Regeln und zunehmende Normendichte

Fakt: Der Normenausschuss Bau beim DIN betreut rund 3.900 Normen, die mit dem Thema Bauen im Allgemeinen und Speziellen zu tun haben.

Jede dieser Normen enthält mindestens geschätzte 100 Regeln im Hinblick auf Planung und Errichtung von Gebäuden und deren technischer Gebäudeausrüstung.

Zudem enthalten die Normen auch weitere Verweise auf Baustoffnormen.

Im Ergebnis existieren also mehrere 10.000 Regeln, die nach der Rechtsprechung alle durchweg die Vermutung für sich beanspruchen können, allgemein anerkannte Regel der Technik zu sein.

Das sagen Baufachleute zu Normen

**Welchen Einfluss haben Normen auf die Effizienz und die Kosten beim Wohnungsbau?
Gemeinsam mit Civey hat DIN rund 300 Fachleuten aus dem Bauwesen u. a. zum Gebäudetyp E befragt.**

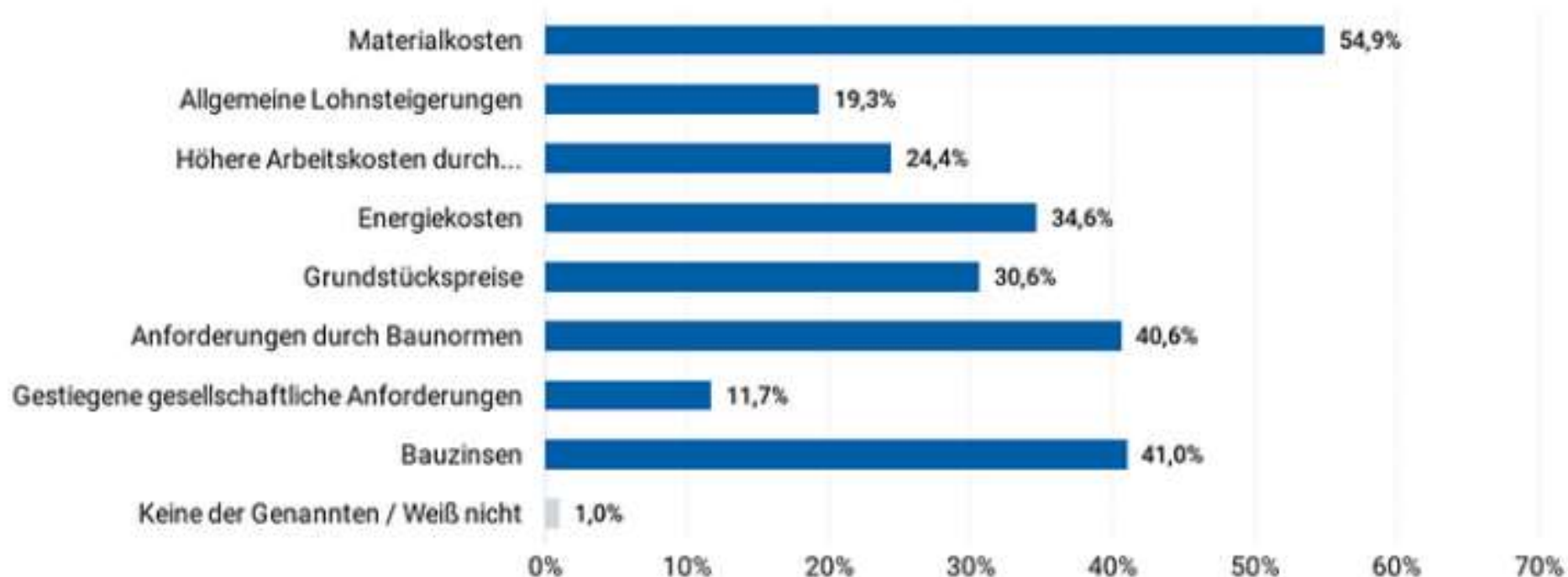
Die wichtigsten Ergebnisse:

- **69 % der Befragten halten DIN-Normen beim Bauen für unverzichtbar**
- **72 % betonen die Planungssicherheit, die DIN-Normen bieten**
- **63 % sehen in Normen die Garantie für hohe Bauqualität**

**Beim Gebäudetyp E sind die Fachleute noch skeptisch.
Die Absenkung von Standards und Anforderungen allein trägt aus ihrer Sicht nicht zum schnelleren und kostengünstigeren Bauen bei.**

Welche dieser Ursachen sind Ihrer Meinung nach die relevantesten für die in den letzten Jahren gestiegenen Baukosten?

🔗 DIN-Nutzer:innen



Mehrfachantwort möglich | Stat. Fehler Gesamtergebnis: 13,6% | Stichprobengröße: 251 | Befragungszeitraum: 22.08.24 - 19.09.24

Die Bibel

DIN 1988-200 ist anerkannte Regel der Technik!

- 1. Die DIN-Norm 1988-200 kann als "Bibel" der Trinkwasserinstallation betrachtet werden und gibt die anerkannten Regeln der Technik wieder.**
- 2. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag als Mindeststandard (stillschweigend) vereinbart.**
- 3. Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik stellt stets einen Baumangel dar. Einer darüberhinausgehenden Beeinträchtigung der Leistung bedarf es nicht.**

Es kommt auch nicht darauf an, inwieweit die Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt ist.



Bitte daran denken:
Im Geltungsbereich der TrinkwV gilt das
Besorgnisprinzip

Nicht vergessen: Es gilt das Besorgnisprinzip

§ 37 IfSG Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu **besorgen ist.**

§ 6 Mikrobiologische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Trinkwasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit **besorgen lassen.**

(2) In Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

§ 7 Chemische Anforderungen

- (1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit **besorgen** lassen.**

- (2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden.**

Nicht vergessen: Es gilt das Besorgnisprinzip

Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ist entsprechend dem Präventionsgedanken des Infektionsschutzgesetzes nur dann nicht i.S.d. § 4 Abs.1 TrinkwV zu besorgen,

wenn hierfür keine, auch noch so wenig nahe liegende Wahrscheinlichkeit besteht, eine Gesundheitsbeschädigung also nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.

BVerwG – IV C 90.69 -

Bay. VerwG Würzburg, Urt. 14.7.2014, AZ: W 6 S 14.485

Es gilt das Besorgnisprinzip

Zur Feststellung der Unwahrscheinlichkeit hat eine Abwägung aller Umstände zu erfolgen, aus denen Anlass zur Sorge gegeben sein kann.

Nach dem Ergebnis dieser Abwägung darf bei den für das Trinkwasser Verantwortlichen kein Grund zur Sorge verbleiben.

(vgl. dazu BVerwG, DVBl 1966, 496; BVerwG, NJW 1970, S. 1890; BVerwG, NJW 1971, 396)



Pflichten bei der Materialauswahl

Das muss bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die

- 1. den allgemeinen Anforderungen nach § 14 entsprechen und**
- 2. den Bewertungsgrundlagen nach § 15, sofern vorhanden, entsprechen.**

Das muss bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden

§ 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser haben, dürfen nicht

- 1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,**
- 2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,**
- 3. die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder**
- 4. Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.**

Das muss bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden

§ 15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

(1) Das Umweltbundesamt kann die allgemeinen Anforderungen an Werkstoffe und Materialien nach § 14 dadurch konkretisieren, dass es Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien, die bei der Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen eingesetzt werden dürfen (Bewertungsgrundlagen), festlegt. Das Umweltbundesamt entscheidet, für welche Werkstoff- oder Materialgruppen es Bewertungsgrundlagen festlegt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der Stoffbewertung, sofern die Stoffbewertung für die Festlegung der Bewertungsgrundlagen notwendig ist.

Das muss bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden

§ 15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

2) Das Umweltbundesamt macht die Bewertungsgrundlagen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet. Zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die jeweilige Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich. Das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet ebenfalls zu veröffentlichen.

(3) Die Bewertungsgrundlagen können insbesondere enthalten:

- 1. Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung**
 - a) der Ausgangsstoffe, die in Positivlisten nach Nummer 2 aufgeführt sind,**
 - b) der Werkstoffe und Materialien, die in Positivlisten nach Nummer 3 aufgeführt sind, sowie**
 - c) von Werkstoffen und Materialien in Produkten,**
- 2. Positivlisten der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeignet sind, einschließlich Anforderungen an die Verwendung dieser Ausgangsstoffe, und**
- 3. Positivlisten von Werkstoffen und Materialien, die für den Kontakt mit Trinkwasser hygienisch geeignet sind, mit Beschränkungen für den Einsatz dieser Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten oder im Kontakt mit bestimmten Trinkwässern.**

Pflichten bei der Materialauswahl:

- Materialien müssen gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- Nur Werkstoffe verwenden, die keine gesundheitsschädlichen Stoffe abgeben und kein Mikroorganismenwachstum fördern
- Planer prüfen die Eignung der Materialien und beraten den Auftraggeber
- Installateure müssen die örtliche Wasserqualität berücksichtigen und geeignete Materialien wählen
- Fehler oder Normverstöße führen zu Haftungsrisiken
- Dokumentation und Nachweis der Materialeignung erforderlich
- Beratungspflicht gegenüber dem Auftraggeber beachten
- Haftung bei Verstößen oder unsachgemäßer Ausführung



Regelungswut

- **EU-Seilbahn-Richtlinie:**

- Auch Berlin und Mecklenburg-Vorpommern mussten Gesetze für die Sicherheit von Seilbahnen erlassen...

- **"DIN EN 12586" - die EU-Schnullerkettenverordnung:**

- 52 eng bedruckte Seiten, 8 Kapitel mit bis zu 40 Unterpunkten; seit über 10 Jahren in Bearbeitung bei der Kommission – obwohl die EU selbst sagt, dass es kaum Unfälle mit Schnullerketten gibt.

Bitte beachten:

Neue EU-Vorschriften für Hygienestandards für mit Wasser in Berührung kommender Produkte und Materialien

Europäische Kommission hat, auf Grundlage des Art. 11 Abs. 2 RL 2020/2184 (Trinkwasserrichtlinie), kürzlich aktualisierte Mindesthygienestandards für Materialien und Produkte, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, angenommen.

Diese Standards treten ab dem 31.Dezember 2026 in Kraft und gelten für Materialien und Produkte in neuen Anlagen sowie für Renovierungs- oder Reparaturarbeiten an bestehenden Anlagen.

Hauptziel ist die Prävention des Mikroorganismenwachstums und die Reduzierung des Risikos schädlicher Stoffauswaschungen in Trinkwasser.

Bitte beachten:

Neue EU-Vorschriften für Hygienestandards für mit Wasser in Berührung kommende Produkte und Materialien

Die neuen Standards beziehen sich auf Materialien und Produkte, die in neuen Anlagen für Wasserentnahme, -aufbereitung, -speicherung oder -verteilung verwendet werden, einschließlich Versorgungsrohre, Ventile, Pumpen, Wasserzähler und Armaturen. Die Umsetzung dieser Standards soll nicht nur die Sicherheit des Trinkwassers gewährleisten, sondern auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, sowie für nationale Behörden reduzieren.



Bis 2026 gelten für Deutschland weiterhin die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) gemäß § 13 TrinkwV.



Geltende Regelungen bis 2026

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Werkstoffe und Materialien in der Wasserversorgung keine unerwünschten Substanzen in das Trinkwasser abgeben oder das Wachstum von Mikroorganismen fördern.

Diese Bewertungsgrundlagen sind laut Trinkwasserverordnung zwei Jahre nach Veröffentlichung verbindlich einzuhalten. Für die Neuinstallation oder Reparatur von Wasserversorgungsanlagen inklusive der Trinkwasser-Installation dürfen nur noch Produkte und Bauteile verwendet werden, die den Bewertungsgrundlagen entsprechen.

Zurzeit gibt es keine Zertifizierungspflicht (Konformitätsbestätigungspflicht). Um Produkte verwenden zu können, muss der Hersteller entweder die Prüfberichte nach UBA-Bewertungsgrundlagen als Nachweis über die Einhaltung der Bewertungsgrundlagen vorlegen. Er kann auch eine Konformitätserklärung (Leistungserklärung) in Übereinstimmung mit den UBA-Bewertungsgrundlagen vorlegen; diese sollte sich auf eine gültige Konformitätsbestätigung durch eine externe Zertifizierungsstelle beziehen.

Die verbindlich geltenden Bewertungsgrundlagen enthalten im Unterschied zu den bisherigen Leitlinien keine Vorgaben zur Konformitätsbestätigung (Erteilung eines Prüfzeugnisses bzw. Zertifikats). Die unverbindliche UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten kann genutzt werden, um den Herstellern eine Möglichkeit zur Erlangung von Zertifikaten der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten zu geben.



Europäisch einheitliche harmonisierte Regelungen ab Januar 2026

Die EU-Trinkwasserrichtlinie sieht europäisch einheitliche und harmonisierte, rechtlich verbindliche Anforderungen an Materialien und Produkte und den Nachweis der Trinkwassereignung vor.

Dazu gehören:

- Anforderungen an Materialien und Werkstoffe
- Vorgaben zu Prüfverfahren und Bewertungsvorgaben sowie Positivlisten
- Nachweis der Trinkwassereignung
- Einführung einer Konformitätsbestätigungspflicht (Zertifizierungspflicht) auf Grundlage des 1+-System gemäß Anhang 4 der Bauproduktenverordnung
- Kennzeichnung von Produkten und Bauteilen im Trinkwasserkontakt
 - verpflichtend
 - unübersehbar
 - deutlich lesbar und
 - unauslöschlich

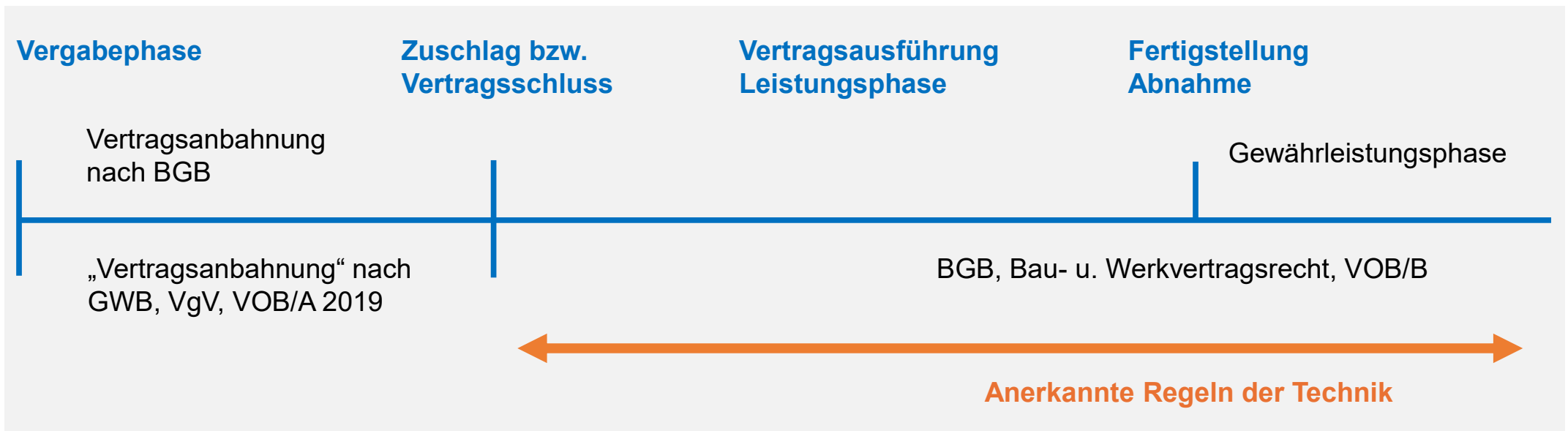
Die Vorgaben sind in Form von delegierten Rechtsakten und Durchführungsverordnungen von der EU erarbeitet und veröffentlicht worden. Sie bilden auch die Basis für die hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen bei der Bewertung von Materialien für Bauprodukte im Kontakt mit Trinkwasser nach Bauproduktenverordnung.



Anerkannte Regeln der Technik

Standortbestimmung: Das „Leben“ eines Bauvertrages

Wo sind die anerkannten Regeln der Technik zu verorten?



Grundsatz: Anerkannte Regeln der Technik sind in der Leistungs- u. Gewährleistungsphase zu beachten.

Anerkannte Regeln der Technik - Kurzdefinition

Von der Mehrheit der Fachleute anerkannte, wissenschaftlich begründete, praktisch erprobte und ausreichend bewährte Regeln zum Lösen praktischer Aufgaben

(Ingenstau - Korbion, VOB, 22. Auflage 2023 VOB/B § 4 Abs. 2 Rz. 31)

Voraussetzungen damit eine technische Regel den Technikstandard a.a.R.d.T. erfüllt

1.

Die technische Regel muss sich zunächst in der Wissenschaft als (theoretisch) richtig durchgesetzt haben

(erste Komponente: allgemeine wissenschaftliche Anerkennung).

2.

Die technische Regel muss in der (Bau-)Praxis erprobt sein und sich dort überwiegend bewährt haben

(zweite Komponente: praktische Bewährung).

3.

Die technische Regel muss der vorherrschenden Ansicht (Mehrheit) der technischen Fachleute entsprechen

(dritte Komponente: Praxisdurchsetzung).

Gelten die a.R.d.T. im Werkvertragsrecht automatisch?

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten als werkvertraglicher Mindeststandard, dessen Einhalten der AN bei Vertragsschluss jedenfalls stillschweigend zusichert

Entspricht die Werkleistung diesen nicht, liegt regelmäßig ein Werkmangel vor.

BGH, Urteil vom 14.11.2017 - VII ZR 65/14

BGH, Urteil vom 10.07.2014 - VII ZR 55/13

BGH, Urteil vom 07.03.2013 - VII ZR 134/12

BGH, Urteil vom 20.12.2012 - VII ZR 209/11

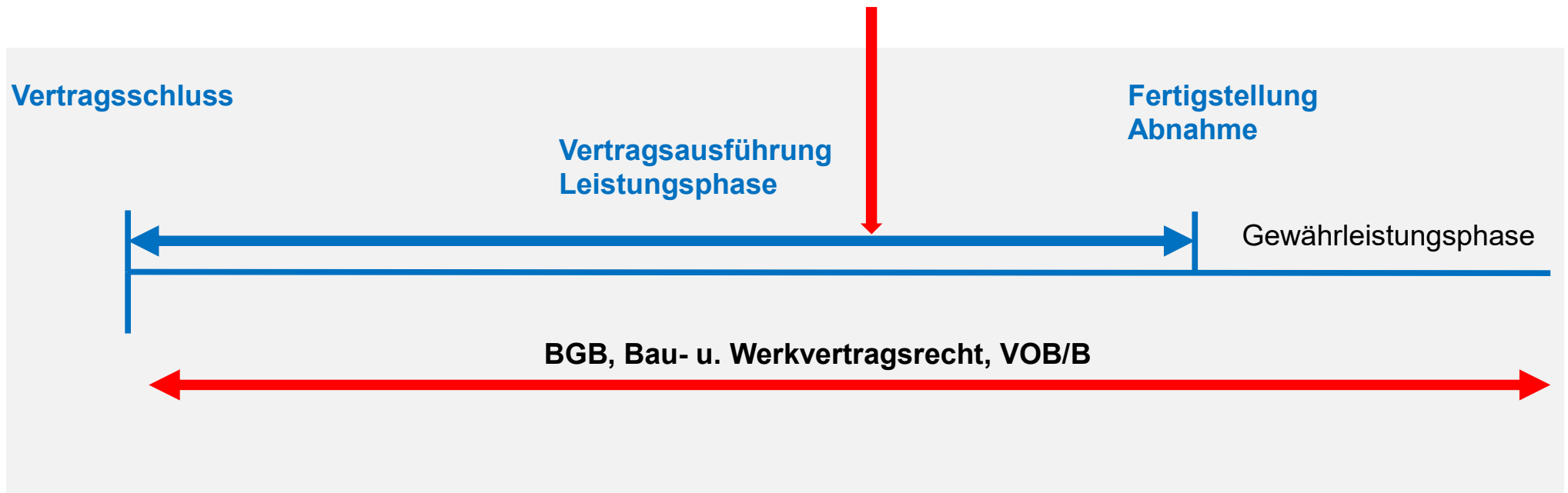
BGH, Urteil vom 21.4.2011 - VII ZR 130/10

Also hat sich der AN unbedingt an die a.R.d.T. zu halten.

Dies muss im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt werden!

Wer trägt das Risiko einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik?

Änderung der anerkannten Regeln der Technik



Grundsatz: Anerkannte Regeln der Technik sind in der Leistungs- u. Gewährleistungsphase zu beachten.

**Mal wieder:
Werkleistung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen!**

1. Das Werk eines AN ist mangelfrei, wenn es zum Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und funktionstauglich ist.

Das gilt nicht nur im VOB/B-, sondern auch im BGB-Vertrag.

**OLG Köln, Urteil vom 10.02.2021 - 11 U 128/19;
BGH, Beschluss vom 15.02.2023 - VII ZR 174/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)**

Wer trägt das Risiko einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik?

- 1. Der Auftragnehmer schuldet grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.
Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.**
- 2. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.**

Wer trägt das Risiko einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik?

- 3. Besteht der Auftraggeber daraufhin auf der Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich wird, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Mehrvergütung zu.**

Mängelbeseitigung nach Abnahme: Welche Regeln der Technik sind einzuhalten?

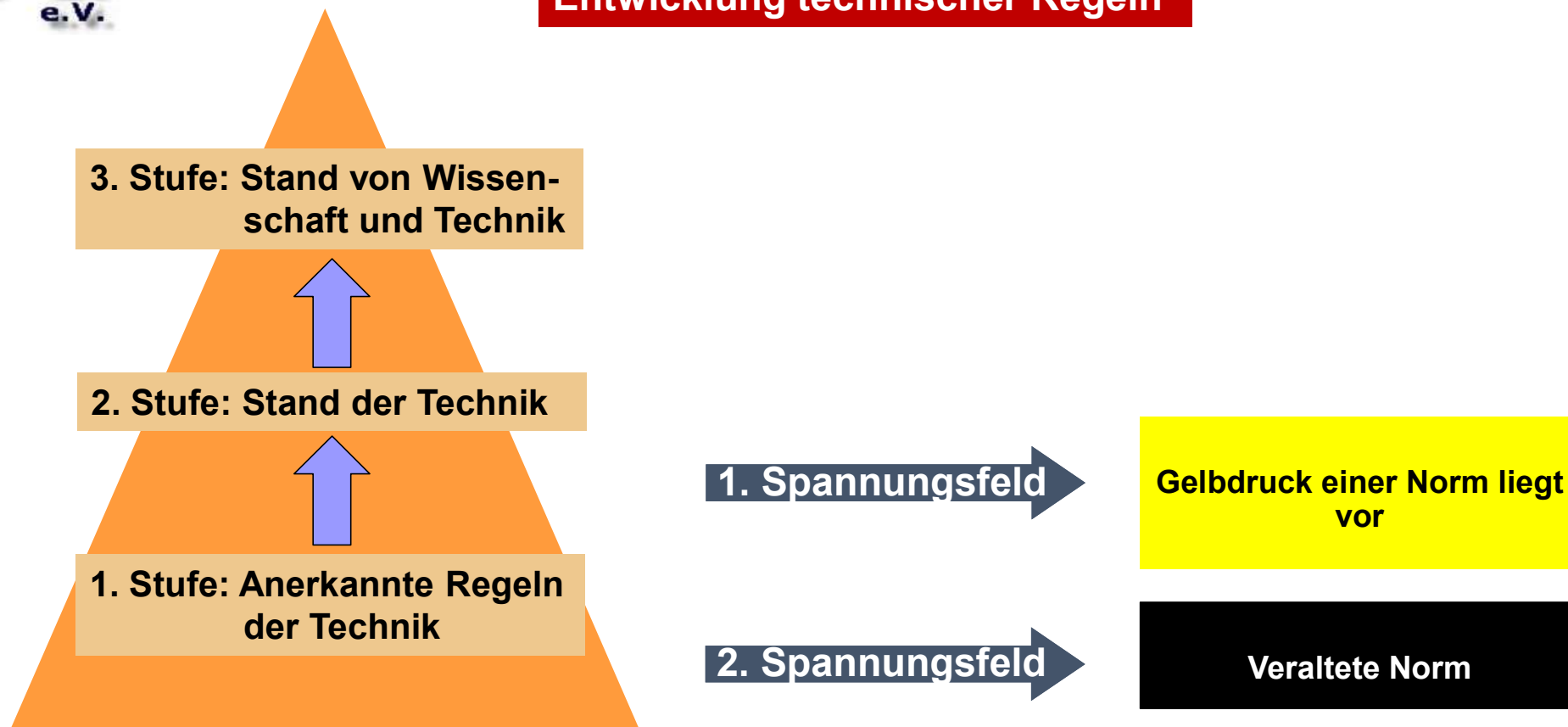
- 1. Die Mängelbeseitigung muss die zum Zeitpunkt ihrer Vornahme geltenden anerkannten Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften einhalten.**

Sofern dies mit höheren Kosten verbunden ist, als das ohne die Regeländerung der Fall wäre, liegt dies im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und ist Folge seiner ursprünglich mangelhaften Leistung.

(Anschluss an OLG Stuttgart, IBR 2011, 697).

- 2. Entsteht durch die Nachbesserung nach aktuellem Regelwerk ein Mehrwert, kann hierfür eine Ausgleichspflicht des Auftraggebers bestehen.**

Entwicklung technischer Regeln



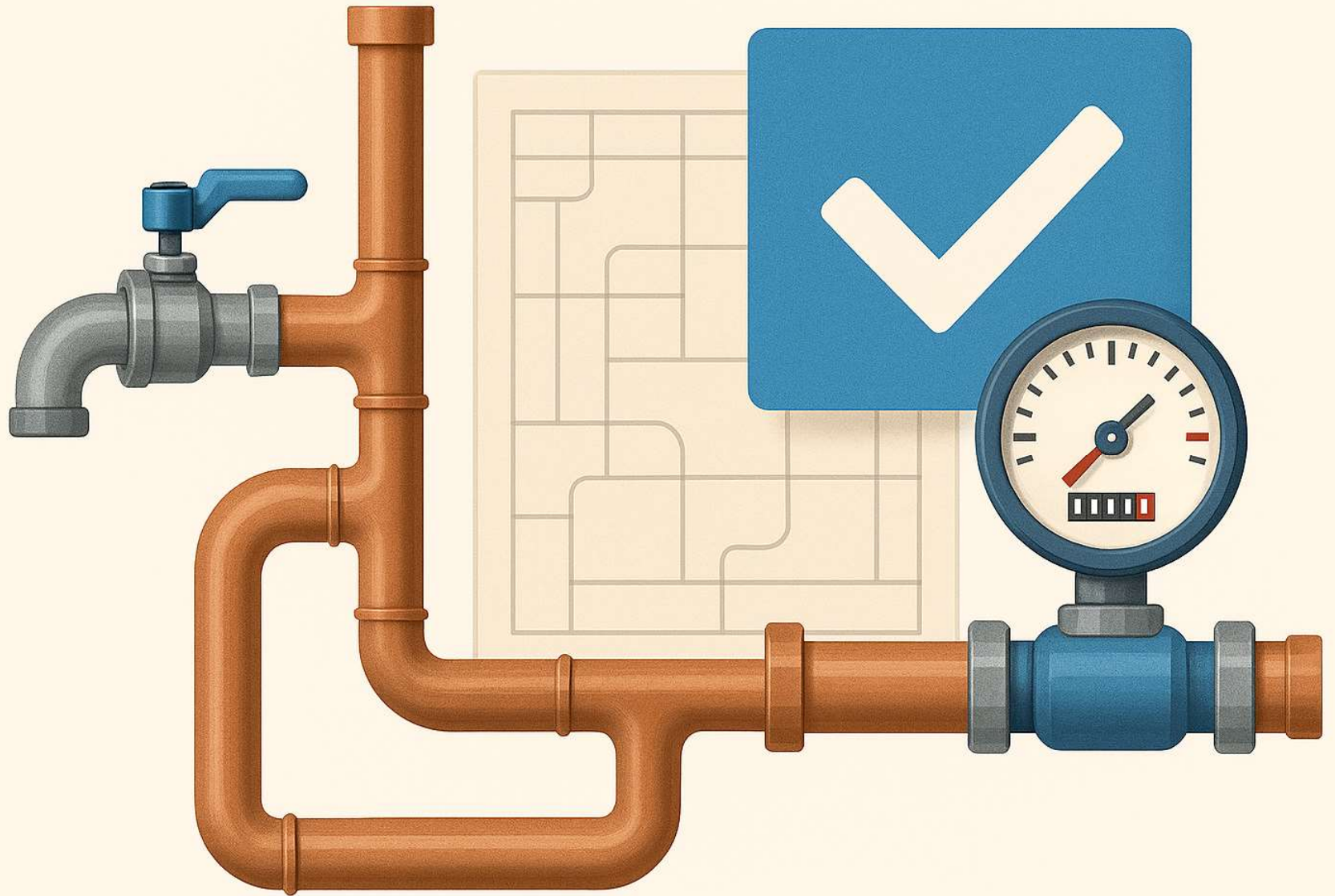
1. Spannungsfeld: durch eine Neufassung technischer Regeln (schon der Gelbdruck) kann der Stand der a. R. d. T. überholt werden
2. Spannungsfeld: durch fortschreitendes Allgemeinwissen können die geschriebenen technischen Regeln hinter den anerkannten Regeln der Technik zeitweilig zurückbleiben



Regelkonforme Planung Trinkwasserinstallation

**Dieses Bild
wurde mit
KI generiert.**

**Das soll nach
KI-Auffassung
regelgerechte
Planung und
Installation
sein.**



Nicht vergessen: TrinkwV und a.R.d.T.

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Ausführung von Trinkwasserinstallation: Örtliche Wasserqualität prüfen!

Selbst eine langjährige Berufserfahrung entbindet den Auftragnehmer nicht davon, sich vor Beginn der Verwendung eines bestimmten Rohrsystems über die örtliche Wasserqualität zu informieren.

Und was gilt für den Installateur ?

Die Leistung eines Installateurs ist mangelhaft, wenn er ungeeignetes Baumaterial verwendet und nicht auf dessen fehlende Eignung hingewiesen hat.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.03.2011 - 13 U 86/10

Bei einem Installateur werden die zur Herstellung des Werkes erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt. Er muss für das dazu nötige Wissen und Können einstehen

BGH Urt. v. 9. 7. 1987 - VII ZR 208/86 = BauR 1987, 681 = NJW-RR 1987, 1305 = ZfBR 1987, 269.

Wasserrohrverlegungen sind im Hinblick auf potenzielle Feuchtigkeitsschäden generell besonders gefahrenträchtig und erfordern deshalb besondere Sorgfalt.

Ein Verstoß gegen die einschlägigen DIN-Normen (fehlerhafte Überprüfung auf Dichtheit und Festigkeit der Installation) ist grob fahrlässig.

Aus dem Urteil:

Der Verstoß war grob fahrlässig, was einen besonders schweren Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlangt.

Eine sorgfältige Dichtheitsprüfung der Rohre ist wesentlich, weil im Nachhinein praktisch keine Kontrolle mehr stattfinden kann. Dann zeigt sich der unsachgemäße Einbau von beschädigten Rohren erst, wenn der Schaden bereits eingetreten ist. Dementsprechend hat das OLG Jena die Verlegung von Wasserrohren unter Verstoß gegen die einschlägigen DIN-Normen als grob fahrlässig angesehen (IBR 2006, 388).

Konflikte der Sanitärtechnik und der Kompromiss

Planungsannahmen

tatsächlicher Betrieb

Kompromiss

**„Wenn der
bestimmungsgemäße
Betrieb nicht exakt
definiert werden kann ...**

**... muss die Technik
die Differenz
selbstständig
kompensieren.“**

Arbeitsgrundlage

Berücksichtigung der Normvorgaben

Planer:

Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) für eine Trinkwasserinstallation

**Es geht darum,
die rechtlichen,
hygienischen
und
technischen Rahmenbedingungen des Gebäudes zu klären.**

**Das primäre Ziel ist es, Gefahren wie Legionellenwachstum oder Stagnation von
Anfang an auszuschließen.**

Technische und hygienische Kernpunkte (Was wird ermittelt?)

- **Nutzungsart & Gleichzeitigkeit:** Wie wird das Gebäude genutzt (z. B. Wohnen, Gewerbe, Pflegeheim)? Daraus ergibt sich die Anzahl der Verbraucher und der Gleichzeitigkeitsfaktor nach DIN 1988-300.
- **Wasserbeschaffenheit:** Abfrage der Wasseranalyse beim örtlichen Versorger (Härtebereich, pH-Wert, korrosionschemische Eigenschaften) zur Auswahl der richtigen Rohrwerkstoffe.
- **Anschlussbedingungen:** Klärung von Ruhedruck und Fließdruck am Straßenanschluss zur Prüfung, ob eine Druckerhöhungsanlage oder ein Druckminderer nötig ist.
- **Hygienekonzept:** Festlegung von Maßnahmen gegen Stagnation (z. B. automatische Spülstationen bei unregelmäßiger Nutzung) und zur Einhaltung der Temperaturen (Kaltwasser < 20 °C, Warmwasser > 60 °C nach DVGW W 551).

Die Bibel

DIN 1988-200 ist anerkannte Regel der Technik!

- 1. Die DIN-Norm 1988-200 kann als "Bibel" der Trinkwasserinstallation betrachtet werden und gibt die anerkannten Regeln der Technik wieder.**
- 2. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag als Mindeststandard (stillschweigend) vereinbart.**
- 3. Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik stellt stets einen Baumangel dar. Einer darüberhinausgehenden Beeinträchtigung der Leistung bedarf es nicht.**

Es kommt auch nicht darauf an, inwieweit die Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt ist.



Hinweise an den Installateur !

Und was gilt für den Installateur ?

Merke: Wer planen will, muss auch planen können!

Ein auch mit der Erbringung von Planungsleistungen beauftragter ausführender Unternehmer kann nicht einwenden, dass er nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Erstellung einer fachgerechten Ausführungsplanung verfügt.

Notfalls hat er sich diese Kenntnisse durch den Einsatz von Sonderfachleuten zu verschaffen. Zumindest die einschlägigen DIN-Normen muss er kennen.

OLG Köln, Beschluss vom 09.03.2021 - 19 U 23/20;

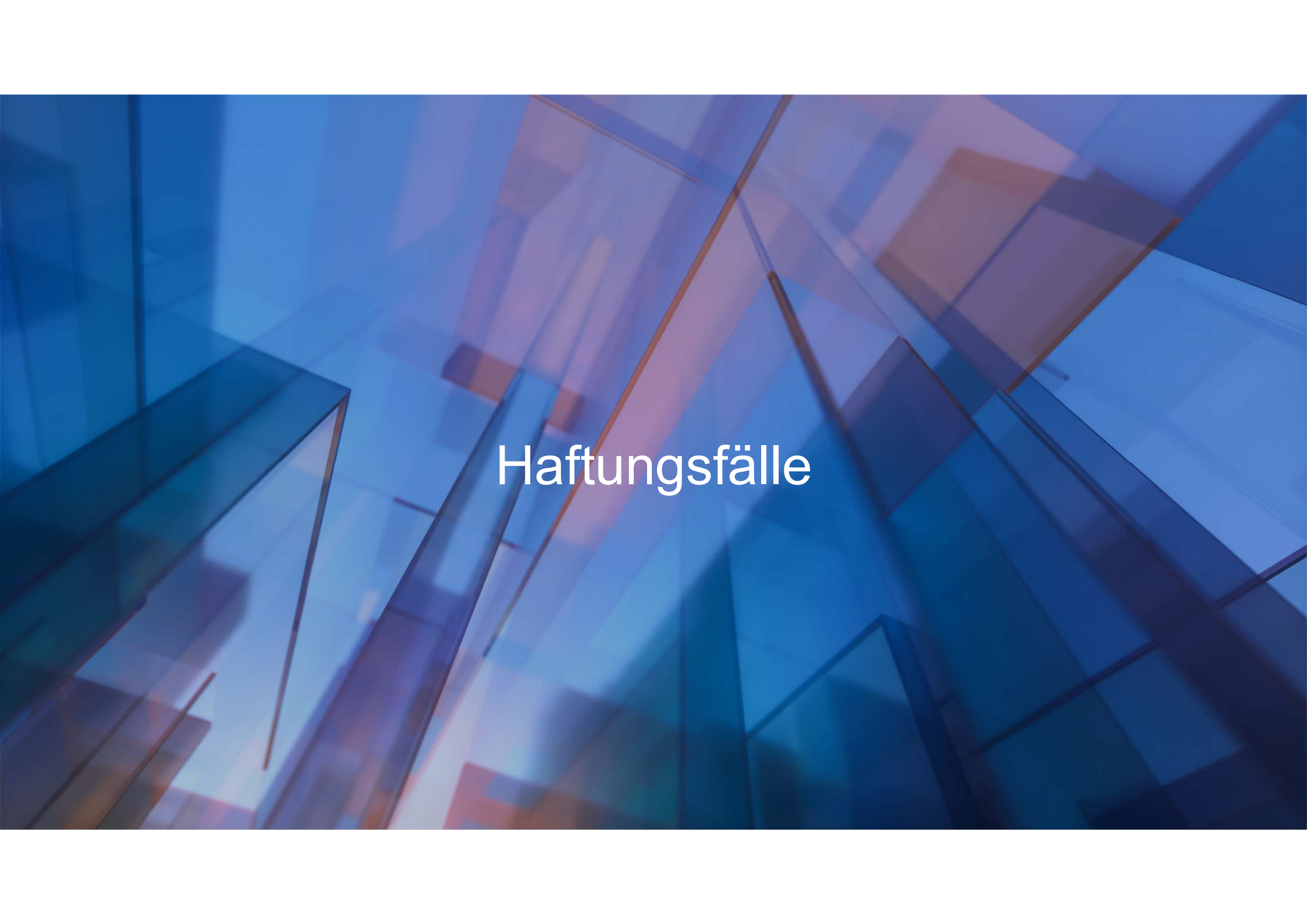
BGH, Beschluss vom 10.05.2023 - VII ZR 289/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

**Architekten/Ingenieurplanung weist Mängel auf:
Bedenkenhinweis direkt an den Auftraggeber!**

Ein Auftragnehmer ist von der Obliegenheit, auf Mängel der Planung hinzuweisen, nicht deswegen befreit, weil für den Bauherrn/Auftraggeber der planende und Bauaufsicht führende Ingenieur tätig ist.

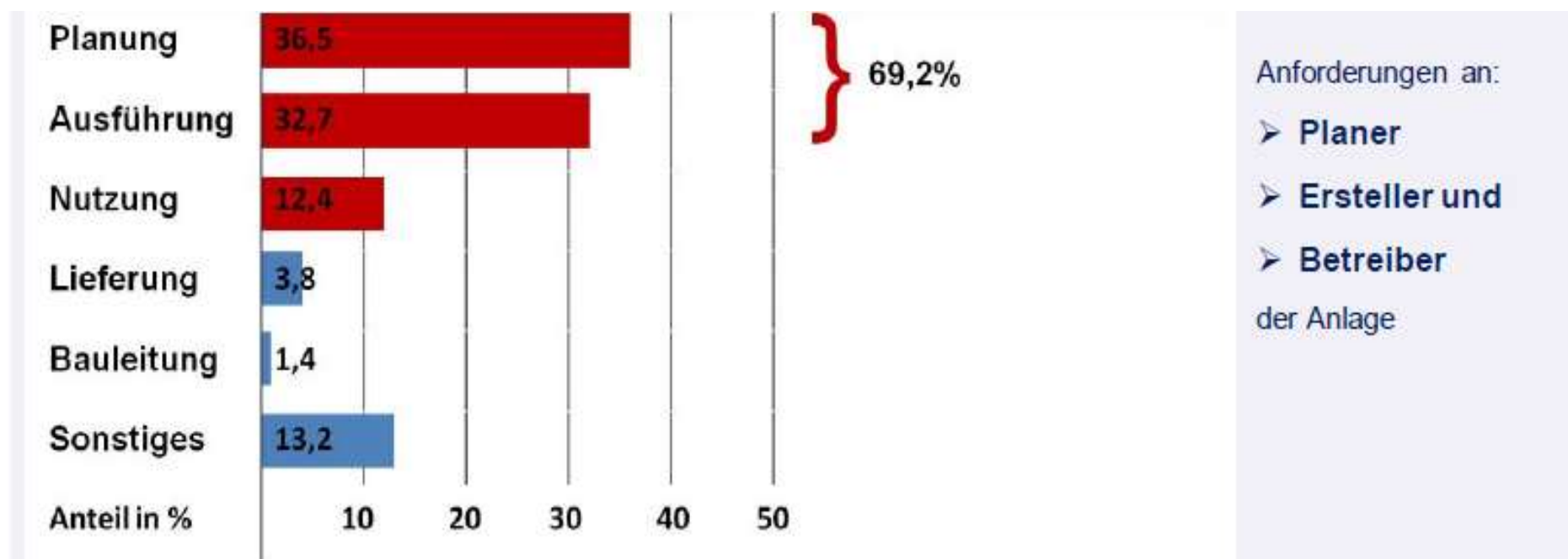
Gerade, wenn die Planung dieses Ingenieurs mangelhaft ist, muss der Hinweis direkt an den Bauherrn/Auftraggeber gerichtet werden.

OLG Schleswig, Urteil vom 20.12.2024 - 1 U 85/22



Haftungsfälle

Haftungsursachen aus gerichtlichen Verfahren betreffend Trinkwasserinstallationen



Problemstellung

Die einschlägige Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit mit einer Vielzahl von Fällen beschäftigen müssen, die Ausführungsfehler im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung zum Gegenstand hatten

Bedenke: Ein Ausführungsfehler ist immer ein Sachmangel im Sinne des Gesetzes

Ausführungsfehler verursachen jährlich Bauschäden in zweistelliger Milliardenhöhe.

Vgl. BauInfoConsult, Pressemitteilungen 2022/

Fehlerkosten am deutschen Bau nähern sich Rekordniveau 16,5 Mrd. € in 2021 (Stand 22.02.2022).

Ausführungsfehler:

- **Abweichungen vom Inhalt des Leistungsverzeichnisses (der Klassiker)**
- **Kombination der Abwassersysteme verschiedener Hersteller ohne entsprechende Zulassung**
- **Flexen von Edelstahlrohrleitungen**
- **Einbau von Zirkulationsregulierteknik entgegen der Fließrichtungsvorgabe**
- **keine oder unzureichende Brandschutzschottung bei Steigeleitungen**
- **Direktanschluss von Regenwassernutzungsanlagen an das Trinkwasserinstallationssystem**
- **Einsatz von C-Stahlrohr im Trinkwasser warm**
- **Unzureichende Verpressung von Rohrverbindungen**
- **Missachtung von Herstellervorgaben bei dem Einbau von Bauprodukten**
- **Unzureichende Schallschutzmaßnahmen**
- **Missachtung mikrobiologischer Vorgabe aus den Regelwerken**

17. WOLFSBURGER TRINKWSSERTAG 2026



NEUES AUS RECHT UND PRAXIS

Rechtsanwalt Thomas Herrig, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht,
HERRIG Rechtsanwälte



Bundesgesetzblatt

Teil I

23

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Nr. 15

Zweite Verordnung
über die Ausführung der Trinkwasserverordnung

BUNDESGERICHTSHOF
KONKRETISIERT
BETREIBERPFLICHTEN

Betreiberverantwortung: DIN-Normen als Bewertungsmaßstab für Verkehrssicherungspflichten

1. Zur Erfüllung von Obhuts- und Verkehrssicherungspflichten sind entweder die in einer DIN-Norm enthaltenen Empfehlungen zur Vermeidung der Gefahrenlage heranzuziehen und umzusetzen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden.

Betreiberverantwortung: DIN-Normen als Bewertungsmaßstab für Verkehrssicherungspflichten

2. Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen ist unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrenverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und des mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen verbundenen Aufwands zu bestimmen.

Betreiberverantwortung: DIN-Normen als Bewertungsmaßstab für Verkehrssicherungspflichten

3. Je schwerwiegender die drohenden Folgen einer technischen Anlage ohne Nachrüstung sind, umso eher kann eine Nachrüstung neuerer Sicherheitsstandards geboten sein.

Dem Verkehrssicherungspflichtigen ist im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen.